

**Satzung**  
**über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren des Gemeinde-  
und Mehrzweckhauses „Elztalhalle“ in der Ortsgemeinde Moselkern**  
vom 06.08.2015 01.09.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139) sowie § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Moselkern stellt das Gemeinde- und Mehrzweckhaus „Elztalhalle“ als öffentliche Einrichtung, zur Förderung des öffentlichen Wohls und zur allgemeinen Nutzung, im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen, zur Verfügung.

**§ 2**  
**Umfang der Nutzung**

Soweit die Elztalhalle nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach vorheriger Antragstellung bei der Ortsgemeinde und erfolgter Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung.  
Die Benutzung wird in einem Benutzungsplan geregelt.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Ortsfremden kann die Nutzung im Einzelfall, durch privatrechtliche Vereinbarung, gestattet werden.

Eine Nutzung der Elztalhalle ist insbesondere für Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zugelassen.  
Im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister über die Nutzung der Elztalhalle.

**§ 3**  
**Verfahren zur Anmeldung**

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.  
Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Berechtigte nach § 2 Satz 1 Vorrang, welcher die Beantragung als Erster bei der Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Bei Nutzung durch juristische Personen wie beispielsweise Vereine, Verbände, ist eine verantwortliche Person zu benennen.

Aus wichtigen Gründen (z.B. dringendem Eigenbedarf, Bekanntwerden von Umständen, welche keine ordnungsgemäße Nutzung erwarten lassen) kann die Gestattung zur Nutzung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Schadensersatzansprüche des Antragstellers/ Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Mit der Inanspruchnahme erkennt der Nutzer die Regelungen dieser Satzung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen an und verpflichtet sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz, Steuer-, Abgabeverpflichtungen) und Beantragung evtl. erforderlicher Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis).

Der Nutzer darf das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen.

Eine zur Gestattung abweichende Nutzung ist nicht zulässig.

#### **§ 4**

#### **Hausrecht**

Das Hausrecht steht dem / der Ortsbürgermeister/in, deren allgemeinem/er Vertreter/in bzw. besonders ausgewiesenen Beauftragten zu.

#### **§ 5**

#### **Pflichten des Nutzers**

Jeder Nutzer und Besucher der Veranstaltung ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren sowie die Einrichtung im Ganzen zu schonen und pfleglich zu behandeln.

Insbesondere gilt folgendes:

- Das Mitbringen von Tieren in die Elztalhalle ist nicht gestattet.
- Bei sportlicher Nutzung darf die Halle nur mit Turnschuhen (weiße bzw. helle Sohle) betreten werden.
- Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines/er verantwortlichen Leiters/Leiterin voraus; diese/r ist der Ortsgemeinde namentlich zu nennen.
- Im gesamten Bereich in der Elztalhalle darf nicht geraucht werden.
- Nach Benutzung sind alle Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte in die dafür vorgesehenen Räume bzw. Behältnisse zu verbringen bzw. unter Verschluss zu nehmen.
- Die Elztalhalle und die Außenanlagen sind nach einer Veranstaltung am darauffolgenden Tag zu reinigen. Abfälle sind vom Veranstalter zu beseitigen.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie benutztes Inventar nach Beendigung der Veranstaltung und vor der Rückgabe an die Ortsgemeinde zu reinigen. Anderenfalls erfolgt die Reinigung auf Kosten des Nutzers (Reinigungsaufwand zuzüglich eines Zuschlags von 100 %). Ergeben sich im Zusammenhang mit der Nutzung Verunreinigungen im Außenbereich, so hat der Nutzer für deren Beseitigung ebenfalls zu sorgen.

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde vor der Rückgabe zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben (Ersatz der Sachkosten zuzüglich Beschaffungs- und Verwaltungsaufwand).

#### **§ 6**

#### **Haftung**

##### Haftung des Nutzers:

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden, die dieser durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer der Veranstaltung, Besucher oder sonstige Dritte im Rahmen der Nutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland zwischen Über- und Rückgabe entstehen.

Ausschluss der Haftung der Ortsgemeinde:

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Teilnehmern der Veranstaltung, Besuchern oder sonstigen Dritten während der Nutzung oder in zeitlichem oder räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

Haftungsverzicht des Nutzers:

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Haftungsfreistellung der Ortsgemeinde:

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von sämtlichen Haftungsansprüchen, seien es eigene oder seien es Ansprüche Dritter, frei, soweit sie mit der gestatteten Nutzung im Zusammenhang stehen.

Dies befreit die Ortsgemeinde nicht davon, die Elztalhalle und das dazu gehörende Gelände in verkehrssicherem Zustand zu überlassen.

Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstahl noch bei Beschädigung an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

Haftpflichtversicherung des Nutzers:

Der Nutzer ist verpflichtet, für die jeweilige Benutzungsart bzw. Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 7

### **Gebührenpflicht**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtung erhebt die Ortsgemeinde Moselkern für die Benutzung Gebühren und Entgelte, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe können jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Elztalhalle; bei Vereinen der Vorstand, ansonsten der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Nutzung der Elztalhalle und ihrer Einrichtungen.

Vor der Nutzung kann die Ortsgemeinde vom Nutzer die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Elztalhalle und Begleichung der Gebührenschuld erstattet bzw. entsprechend verrechnet.

Soweit Nutzungen nicht nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) herangezogen werden können, werden diese von Fall zu Fall vereinbart.

Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

## § 8

### **Kostenlose Nutzung**

Die Benutzung der Elztalhalle durch die im Benutzungsplan aufgeführten Gruppen ist gebührenfrei, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Des Weiteren sind Veranstaltungen der öffentlichen Hand grundsätzlich gebührenfrei. Im Einzelfall kann der Ortsbürgermeister hiervon abweichen.

Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Verbandsgemeinde Cochem, durch Gemeindeverbände (z.B. Gemeinde- und Städtebund), und durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell ist für diese Nutzer kostenlos, wenn die Veranstaltung für die Öffentlichkeit kostenlos zugänglich ist und kein Gewinn erzielt wird.

In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Kosten für Energie, Wasser, Betriebsmittel, Reinigung und Müllentsorgung an die Ortsgemeinde zu erstatten.

### § 9 Gebührenberechnung

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen je Tag der tatsächlichen Nutzung erhoben.

Die Entgelte für die aufgewandte Energie (Strom, Heizung, Wasser und Abwasser) werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tage, an dem die Benutzung der Elztalhalle sowie ihrer Einrichtung erfolgt. Dazu zählen auch die Tage der Vor- und Nachbereitung der gestatteten Nutzung.

### § 10 Verfahren zur Gebührenerhebung

Nach Mitteilung des Nutzungsumfangs und des Zahlungspflichtigen durch die Ortsgemeinde an die Verbandsgemeindeverwaltung Cochem fordert diese die Benutzungsgebühren und Entgelte beim Nutzer an.

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche, nach Zugang der Anforderung beim Nutzer, fällig. Die Anforderung gilt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt.

Rückständige Gebühren nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien für die Benutzung des Gemeinde- und Mehrzweckhauses Moselkern „Elztalhalle“ und die Gebührenordnung vom 29.03.1995 außer Kraft.

Moselkern, den 01.04.2015

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Kratz  
Ortsbürgermeister



**Anlage**  
zur  
**Benutzungs- und Gebührensatzung**  
der Ortsgemeinde Moselkern für die Benutzung  
des Gemeinde- und Mehrzweckhauses "Elztalhalle"

<b>Veranstaltungsart</b>	<b>Hallenbereich</b>	<b>Nebenraum</b>
<i>a) Veranstaltungen einheimischer Vereine je Wochenende:</i>		
für 1 Tag	162,00 €	81,00 €
für 2 Tage	215,00 €	108,00 €
für jeden weiteren Tag	108,00 €	54,00 €
<i>b) Veranstaltungen auswärtiger Vereine</i>		
je Tag bzw. Abend	215,00 €	108,00 €
<i>c) Interne Veranstaltungen der Ortsvereine (soweit kein Eintritt erhoben wird) und Generalversammlungen der Ortsvereine:</i>	108,00 €	54,00 €
<i>d) Parteipolitische oder ähnliche Veranstaltungen:</i>		
je Tag bzw. Abend	162,00 €	81,00 €
<i>e) Private Veranstaltungen</i>	162,00 €	81,00 €
<i>f) Vorplatz und Toilette</i>	81,00 €	
<b>weitere Gebührentatbestände:</b>		
<b>Pauschale für das Ausleihen von:</b>		
<i>a) Tischen</i>		
je Tisch	3,00 €	
<i>b) Stühlen</i>		
je Stuhl	1,00 €	
<i>c) Porzellan und Besteck</i>		
je Ausleihe	15,00 €	
<b>Verbrauchskosten:</b>		
<i>d) Strom</i>		
je Kilowatt/h	0,40 €	
<i>e) Heizung; in der Heizperiode von Oktober - April</i>		
je Tag	50,00 €	20,00 €
<i>f) Wasser / Abwasser</i>		
je Kubikmeter	5,00 €	